

Bund Naturschutz, OG Mengkofen, Eckhof 1, 84152 Mengkofen

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany

Gemeinde Mengkofen Von-Haniel-Allee 12

Ortsgruppe Mengkofen
1. Vorsitzender
Josef Strohhofer
Eckhof 1
84152 Mengkofen
Tel. +49 (9427) 409
www.bund-naturschutz.de

84152 Mengkofen

Mengkofen, den 06.07.2017

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 – "Mengkofen Süd" sowie Bebauungs– und Grünordnungsplan "Mengkofen Süd" in der aktuellen Entwurfsfassung vom 29.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bund Naturschutz Ortsgruppe Mengkofen bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und gibt folgende Stellungnahme ab:

## 1. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzbuches (BauGB) ist der Baubauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Parallelplanung ist rechtlich zulässig. Problematisch wird eine Parallelplanung wenn grundsätzliche Änderungen oder bedeutende Planänderungen erfolgen. Da die Gemeinde Mengkofen derzeit zwei große Baugebietsausweisungen betreibt, halten wir das Parallelverfahren für nicht geeignet, die gebotene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in ausreichender Form zu gewährleisten. Wir regen deshalb an, das Verfahren für den Bebauungsplan abzutrennen und vorerst bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes zurückzustellen.

#### 2. Fehlende Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung wird mehrfach auf andere Dokumente verwiesen, die aber der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Eine ordnungsgemäße Beteiligung liegt aus unserer Sicht erst dann vor, wenn den betroffenen Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange



diese Unterlagen zugänglich gemacht werden. Wir bitten deshalb um die Übersendung folgender Unterlagen:

- städtebauliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Mengkofen vom Februar 2016
- Verkehrsuntersuchung zur baulichen Entwicklung der Gemeinde Mengkofen vom Büro GEO.VER.S.UM Planungsgemeinschaft Pressler & Geiler aus Cham vom 19.10.2015
- Konzeptstudie zur Abwasserentsorgung des geplanten Baugebiets "Mengkofen Süd" durch das Ingenieurbüro S² Beratende Ingenieure Stelzenberger+Scholz+Schmid
- Protokolle zu den Ortsbegehungen von Frau Sommer am 03.02.2017 und 05.04.2017
- Aussagen zu Artvorkommen von Herrn Maier, mitgeteilt durch Frau Jocham
- Integrales Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde Mengkofen bzw. Integrales Hochwasserschutzkonzept für den Kattenbach

Durch die fehlenden Angaben und Unterlagen wird es betroffenen Bürgern unmöglich gemacht, Einwendungen gegen die Bauleitplanung rechtzeitig zu erheben. Insbesondere Bürger, die von einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse betroffen sind, können dies durch die ausgelegten Unterlagen nicht erkennen. Die bisherigen Beteiligungen sind deshalb aus unserer Sicht fehlerhaft und müssen wiederholt werden.

3. Abwägung über die Stellungnahmen des Bundes Naturschutz im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Einwendungen des Bundes Naturschutz im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen in der Sitzung vom 17.01.2017 behandelt und abgewogen. Aus dem Protokoll über die Abwägung kann entnommen werden, dass Mängel bei der Abwägung bestehen. Die bisher gemachten Einwendungen bleiben deshalb aufrecht und sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen:

a) Verweis auf Erschließungsplanungen und Wasserrechtsverfahren

Der Verweis auf spätere Erschließungsplanungen und Wasserrechtsverfahren verletzt die Rechte event. betroffener Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.03.2002 4 CN 14/00 verwiesen:

- 1. Das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB vermittelt den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz gegenüber planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind.
- 2. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen auch außerhalb des Plangebiets keinen Schaden nehmen.



3. Planbedingte Missstände (wie z.B. die Gefahr von Kellerüberflutungen), die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen, setzen der Planung äußerste, im Wege der Abwägung nicht überwindbare, Grenzen. Sie machen Vorkehrungen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen jedenfalls auf das Maß zurückführen, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG noch zulässt.

Sofern belastbare Daten über die Auswirkungen des Baugebietes auf die Unterlieger vorliegen, sind diese Daten in die Bauleitplanung einzuarbeiten und zu veröffentlichen. Nur dann kann die Öffentlichkeitsbeteiligung auch die gesetzlich vorgesehene Anstoßwirkung erfüllen. Sofern die Daten noch nicht vorliegen, sind die entsprechenden Daten zu erheben.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch das Wasserwirtschaftsamt die Ableitung des gedrosselten Niederschlagswassers kritisch sieht.

b) Wasserrechtliche Pflichten der Gemeinde Mengkofen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Gemeinde Mengkofen verpflichtet,

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Für Risikogebiete außerhalb Überschwemmungsgebieten verlangt der Gesetzgeber künftig bei der Ausweisung neuer Baugebiete, dass insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen ist.

c) Auswirkungen der künftigen Bebauung auf den Wasserhaushalt

Soweit die Gemeinde Mengkofen auf die Grundflächenzahl von 0,35 hinweist, berücksichtigt sie nicht, dass auch im Bereich außerhalb der eigentlichen Bebauung durch Gebäude weitere Versiegelungen vorkommen können. Weiter wurden bisher keine belastbaren Daten zu den Untergrundverhältnissen erhoben. Der Gesamtabfluss bei einem Regenereignis setzt sich aus dem Oberflächenabfluss, dem Zwischenabfluss und dem Grundwasserabfluss zusammen. Durch die Bebauung ist zu befürchten, dass sich der eigentliche Grundwasserabfluss relevant vermindern wird. Somit wird es auch zu einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommen. Es ist Aufgabe der Gemeinde Mengkofen hierzu belastbare Daten zu erheben.

#### Bedarf

Als Begründung für den Bedarf wird folgendes angeführt:

"Im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Mengkofen wurden im Februar 2016 mögliche Flächen für eine Wohnbebauung untersucht und der



Bedarf anhand der Statistiken zur Demographie und Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsentwicklung bis 2034: Zuwachs von ca. 10 %) festgestellt. Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist erforderlich, da noch freie Flächen im Ort selbst nicht für eine städtebaulich sinnvolle und gewünschte Nachverdichtung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Flächen befinden sich allesamt in Privatbesitz. Im Laufe der letzten 7–8 Jahre sind jährlich mind. 20 Bauanträge für eine Wohnbebauung (Neubauten) bei der Gemeinde eingegangen.

Derzeit liegen auch ca. 150 Baulandanfragen vor".

In der Modellberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik (Abb. 1) wird für die Gemeinde Mengkofen für den Zeitraum von 2017 bis 2034 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 300 Personen prognostiziert. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass nach dieser Modellberechnung die Bevölkerungsgruppe im Alter zwischen 18 und 65 Jahren nur bis 2021 um ca. 200 Personen steigen wird. Ab 2022 wird die Personenzahl in dieser Bevölkerungsgruppe sogar um 500 Personen sinken. Ein realer Anstieg ergibt sich nur in der Bevölkerungsgruppe mit einem Alter ab 65 Lebensjahre. Hier steigt in der Modellberechnung die Anzahl von 1000 Personen im Jahr 2017 auf 1700 Personen im Jahr 2034.

#### **Datenblatt Gemeinde Mengkofen**

Bevölkerungs- stand am 31.12	Personen insgesamt*	davon im Alter von Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2014	6 087	974	4 118	9:
2015	6 200	1 000	4 200	1 0
2016	6 300	1 000	4 300	1 0
2017	6 400	1 000	4 400	1 0
2018	6 400	1 000	4 400	1 1
2019	6 500	1 000	4 400	1 1
2020	6 500	1 000	4 500	1 1
2021	6 600	1 000	4 500	1 1
2022	6 600	1 000	4 400	1 2
2023	6 600	1 000	4 400	1 2
2024	6 600	1 000	4 400	1 3
2025	6 600	1 000	4 300	1.3
2026	6 600	1 000	4 300	1 4
2027	6 700	1 000	4 200	1 4
2028	6 700	1 000	4 200	1.5
2029	6 700	1 000	4 100	1.5
2030	6 700	1 000	4 100	1 6
2031	6 700	1 000	4 100	1 6
2032	6 700	1 000	4 000	1 6
2033	6 700	1 000	4 000	17
2034	6 700	1 000	4 000	1 7

<sup>\*</sup> Die Werte der Jahre 2015 bis 2034 wurden jeweils auf 100 Personen gerundet. Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns, Veränderung 2034 geg. 2014 in Prozent, Datenblatt Gemeinde Mengkofen, April 2016 <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Demographie-Spiegel für Bayern, Berechnungen für die Gemeinde Mengkofen bis 2034; Bayerisches Landesamt für Statistik, April 2016



Es ist deshalb zu bezweifeln, ob die derzeitige Bauleitplanung bedarfsgerecht erfolgt. Es werden eher Angebote für ein altersangepasstes Wohnen erforderlich sein.

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln stellt im IW-Kurzbericht 44.2017 folgendes fest:

Bautätigkeit und Baubedarf fallen in Deutschland räumlich auseinander. Während es in allen Großstädten an Wohnungen mangelt, werden in vielen ländlichen Regionen deutlich zu viele Einfamilienhäuser gebaut. Dies zeigt die Baubedarfsanalyse des IW Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015

(https://www.iwkoeln.de/\_storage/asset/342980/storage/master/file/12980374/download/I W-Kurzbericht\_44\_2017\_Wohnungsmangel.pdf) . Für den Landkreis Dingolfing-Landau ergeben sich folgende Zahlen:

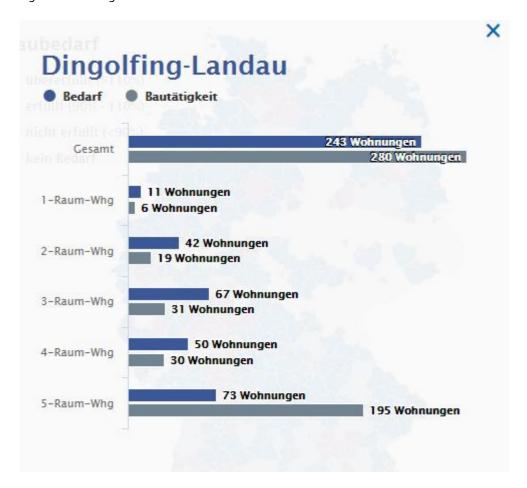


Abb. 2: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land, IW-Kurzbericht - Nr. 44; Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 19. Juni 2017<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp-deschermeier-ralph-henger-bjoern-seipelt-michael-voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand-auf-dem-land-342975



Weiter muss bei der Bedarfsermittlung auch geprüft werden, welche Angebote in den umliegenden Gemeinden vorhanden sind. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. Es geht vielmehr darum, Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen zu gewährleisten, also den Menschen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben (siehe Begründung zu Ziffer 1.1.1 LEP). Weiter sind die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Teilraum zu schaffen. Nicht jede Gemeinde muss eigenständig über den Bedarf hinaus Wohngebiete ausweisen, sofern im Nahbereich bereits ein genügendes Angebot vorhanden ist. Dies ist alleine schon dem Gebot der nachhaltigen Raumentwicklung geschuldet. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) fordert, dass die räumliche Entwicklung in seinen Teilräumen nachhaltig erfolgt. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtiqung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgt.

Aus den oben angeführten Gründen vermutet der Bund Naturschutz bei den Planungen für "Mengkofen Süd" eine unzulässige Vorratsplanung. Das grobe Missverhältnis zwischen der Größe der Bestandsbebauung und der geplanten Größe des Baugebietes stellt zudem eine Verletzung von § 1 Abs. 6 BNatSchG dar: angrenzend an bestehende Siedlungen dürfen demnach Freiräume zur Sicherung der Erholungsqualität nicht weiter bebaut werden. Hierzu zählen auch die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich von "Mengkofen Süd". Die nachfolgende Skizze veranschaulicht das grobe Missverhältnis zwischen der Bestandsbebauung und der zusätzlich geplanten Bebauung.



Abb. 3: Veranschaulichung der Größe des geplanten Baugebietes "Mengkofen Süd" im Vergleich zum Altbestand



Die Gemeinde Mengkofen ist nach Art. 141 Abs.1 der Bayer. Verfassung verpflichtet, mit Naturgütern schonend und sparsam umzugehen. Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Gemeinde, den Boden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 1 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzbuches zwingend zu beachten. Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die derzeitige Planung für den Bereich Mengkofen Süd verletzt sowohl Art. 141 Abs. 1 der Bayer. Verfassung als auch § 1 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzbuches. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Kommunen bzw. die kommunalen Spitzenverbände im "Bündnis zum Flächensparen Bayern" dazu verpflichtet haben, sich für eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauches und für einen sparsamen und schonenden Umgang mit Böden einzusetzen.

# 5. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die Erhebungen zu den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen sind unzureichend.

Es wurden keine Erkundungen der Untergrundverhältnisse durchgeführt. Angaben zu den Grundwasserständen liegen nicht vor. Es wird vermutet, dass mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen ist. Trotzdem sind Keller zulässig. Da die Keller als weiße Wanne auszuführen sind, können ggf. Veränderungen bei Hang- und Schichtwässern verursacht werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich. Insbesondere wird befürchtet, dass event. versickertes Niederschlagswasser durch die Hanglage unterhalb der Bebauung wieder austritt. In der Abwägung geht die Gemeinde Mengkofen davon aus, dass auf einen Großteil der Flächen des Bebauungsplanes Niederschlagswasser versickern kann. Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls aufgeführt, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Dach- und Niederschlagswasser

grundsätzlich bei geeignetem Baugrund auf dem Baugrundstück flächig versickert werden sollte (Sickermulden/bewachsener Bodenfilter, Rigolen, Sickerteiche o.ä.), sofern dieses im Baugrund möglich ist.

Weiter ist zur Durchführung der Bebauung eine Verlegung des Kattenbachs geplant. Zum Kattenbach liegen im Rahmen der Bauleitplanung keine hydrologischen Daten vor. Es fehlt eine Strukturkartierung des Bestandes. Eine Kartierung der Pflanzen und Tiere des Gewässers und der Uferbereiche fehlt. Am nördlichen Ende des Planungsgebietes soll ein Tosbecken im Kattenbach errichtet werden. Weiter sollen mehrere Rückhaltebereiche am Kattenbach errichtet werden. Es fehlen konkrete Angaben über die bestehende Verrohrung des Kattenbaches sowie über die zusätzlich geplante Verrohrung. Insbesondere fehlen Daten zur Leistungsfähigkeit der Verrohrung. Detailplanungen zu den Gewässerausbauten sind nicht vorhanden. Angaben zur Gewässerdurchgängigkeit liegen nicht vor. In Bezug auf das bei wasserrelevanten Vorhaben nach WRRL zu beachtende Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot fehlen die Qualitätskomponentenangaben in Analogie zu § 5 Nr. 3d WPBV. Obwohl der Kattenbach nicht zu den berichtspflichtigen Gewässerkörpern zählt, gelten die Vorgaben der WRRL grundsätzlich für alle Gewässer. Die Verlegung des



Kattenbaches einschließlich der sonstigen Gewässerausbaumaßnahmen bedarf einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kattenbach bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Aus unserer Sicht ist es wegen zwingender Versagensgründe zweifelhaft, ob die wasserrechtlichen Verfahren positiv abgeschlossen werden können.

#### 6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Es fehlen die Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Artengruppen erforderlich:

- Fledermäuse (auf die Kartierungen im Ortsbereich in einer Entfernung von 500 bis 750 m wird hingewiesen)
- Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer)
- Amphibien (Lurche; der Bach ist auch Laichgewässer)
- Muscheln

Die Kartierung hinsichtlich der Vögel ist unzureichend. Es fehlen Ergebnisse mindestens zu folgenden Arten: Bluthänfling, Feldsperling, Gartensperling, Gartenrotschwanz, Stieglitz.

#### 7. Umwelthericht

Der Umweltbericht ist wegen der fehlenden Daten unzureichend. Die Bewertung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter ist unvollständig.

#### Schutzgut Mensch:

Für das Schutzgut Mensch werden wesentliche Fragestellungen nicht beachtet.

## a) Gefahren bei Sturzfluten und Hochwässern

Es wäre zu bewerten, welche Gefahren bei Sturzfluten und bei Hochwässern für Anund Unterlieger des neuen Baugebietes bestehen.

Da den ausgelegten Unterlagen offensichtlich eine Verkennung des herausragenden Schutzbelanges "Leib und Leben" innewohnt, sei anhand nachfolgender Graphik (Abb. 4) diese bauleitplanerisch bislang nicht bewältigte Schutzgutverletzung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB aufgezeigt. Die Planauslagen vermitteln den Eindruck, als ob bei der Einschätzung der Gefahr einer Überschwemmung diese lediglich von der Aiterach her in den Blick genommen wird.



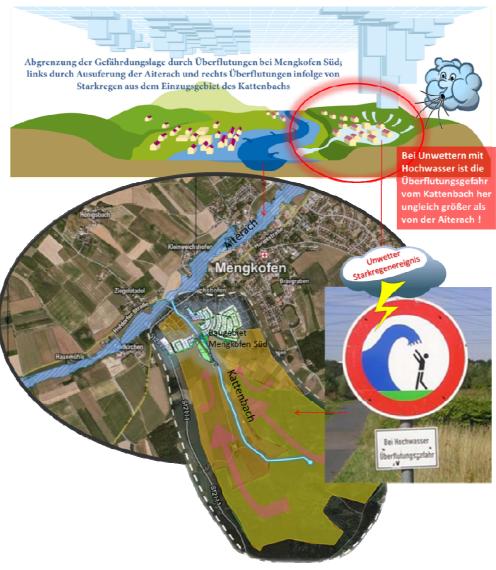


Abb. 4: Gefährdungslage durch Überflutungen bei Mengkofen Süd

Abb. 4 und Abb. 5 verdeutlichen, was im Zusammenhang eines für Baugebietsausweisungen geforderten ausreichenden Überflutungsschutzes vom BWK/-DWA Starkregenleitfaden als technische Vorsorgemaßnahme gefordert wird.





# Starkregen und urbane Sturzflute – Praxisleitfaden zur Überflutung vorsorge

August 2013

#### 3.1 Technische Vorsorgemaßnahmen

#### 3.1.1 Außengebietsentwässerung

Überflutungen in urbanen Gebieten sind nicht allein das Resultat überlasteter Entwässerungsanlagen und Gewäinnerhalb des Siedlungsgebietes. Bei Starkregen und entsprechenden topografischen Gegebenheiten können end Oberflächenabflüsse von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder sonstigen Außengebietsflächen über Gräben und V in das Siedlungsgebiet strömen. Außengebietsflächen können bei Starkregen und/oder gefrorenem Boden ausges chen abflusswirksam werden. Bei starker Geländeneigung treten dann hohe Fließgeschwindigkeiten auf; häufig wei Schlamm, Geröll und Astwerk mitgeführt. Insbesondere in Bereichen, in denen Außengebietszuflüsse in das Kanal eingeleitet werden, können durch Verlegung und Verstopfung von Einleitbauwerken und Rechen massive und unkon lierbare Abflüsse auftreten. Zur Überflutungsvorsorge gilt es, schadensträchtiges Außengebietswasser gezielt vom Stungsgebiet fernzuhalten. Konkrete Hinweise, in welchen Bereichen bei Starkregen mit erhöhten Außengebietszuflüzu rechnen ist und wo eine Abflussrückhaltung zielführend sein kann, liefern die Ergebnisse der im vorherigen Abscheschriebenen Gefährdungsbetrachtungen.

Die Rückhaltung von Oberflächenabflüssen in Außengebieten kann u. a. durch entsprechend gestaltete Abfanggrä Verwallungen, Kleinrückhalte, Flutmulden und Einlaufbauwerke erreicht werden. Zudem können abfluss- und erosi mindernde Maßnahmen in der Fläche ergriffen werden. Hierzu zählt auch eine retentionsorientierte Gestaltung Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen beispielsweise durch Ackerrandstreifen, Querbewirtschaftung, alterna Aussaatverfahren usw. In den nachstehenden Tabellen sind konkrete Maßnahmenvorschläge zusammengestellt, vielfach kombinierbar sind und in der Summe eine hohe Wirkung entfalten können. Eine Vielzahl dieser Maßnahme in Relation zur Bereitstellung äquivalenter Speicher- und Ableitungskapazitäten im Siedlungsgebiet äußerst effektiv kostenarm, vor allem wenn es sich um Erdarbeiten kleineren Umfangs handelt.

Vorsorgemaßnahmen auf oder entlang land- und forstwirtschaftlichen Flächen setzen eine intensive Kommunikation, Au rung und Abstimmung mit den betreffenden Land- und Forstwirten voraus, da mit ihnen Mehraufwand oder Ertragsaus verbunden sein können und ihre Akzeptanz mitunter gering ist. Gleichwohl sind Landwirte rechtlich verpflichtet, Abschwmungen zu vermeiden und bei Starkregen abgetragenes Schwemmmaterial zu beseitigen (BBodSchV 2012, WHG 2013).

#### Abb. 5: Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge

Was die Erforderlichkeit der fehlenden Umweltinformation anbelangt sei noch auf naturräumliche Gegebenheiten und Flächennutzung beim geplanten Baugebiet "Mengkofen Süd" hingewiesen, dass neben der naturräumlichen Charakteristik (geographische Lage, Relief, Topographie, Landbedeckung), der Landnutzung und den baulichen Bedingungen (Siedlungsentwicklung und Grundstücksbebauung), ein Gebiet mit besonderer Gefährdung vorliegt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer, der Kanalisation (Kattenbachverrohrung), und des Grundstücksentwässerungssystems haben Einfluss auf die Art und Schwere der Folgen eines Starkregenereignisses und der potenziellen Schadenshöhe (siehe Forschungsprojekte: URBAS und RIMAX <sup>3</sup>).

Da der Kattenbach bereits begradigt und in eine schmale Betonverrohrung gezwängt wurde und das ohnehin schon gefährdete Gebiet noch stärker verbaut wird, muss von einem enormen Schadenpotenzial bei Starkregen und Sturzfluten ausgegangen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> http://www.umweltaktion.de/staticsite/drucken.php?menuid=219



Weiß man bei der Aiterach aus den erstellten Risikokarten, wo das Wasser zu welchem Zeitpunkt kommen wird, ist dies bei einer über das Kattenbachgebiet hereinbrechenden Sturzflut kaum möglich. Während in den Hochwassergefahrenkarten die Überflutungsbereiche für Hochabflüsse definierter Jährlichkeiten abgebildet sind, können den Ergebnissen aus den Simulationen für die Oberflächenabflussszenarien von Starkregenereignissen keine Jährlichkeit oder Wiederkehrzeit zugeordnet werden.

Da bei Unwettern mit Hochwasser die Wolkenverteilung und –zuggeschwindigkeit den Hochwasserabfluss beeinflussen, können aus den Simulationsergebnissen für die Oberflächenabflussszenarien ohne weitergehende hydrologische Berechnungen keine Bauwerke von Hochwasserschutzeinrichtungen bemessen werden.

## b) Verkehrsbelastung

Weiter wurde die zusätzliche Verkehrsbelastung von 1.700 Kfz im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen fehlt jegliche Bestandserfassung. Auch ackerbaulich intensiv genutzte Flächen können als Fortpflanzungsflächen, Nahrungsflächen und als Verbindungsflächen genutzt werden. Der Gewässerausbau des Kattenbaches stellt einen Eingriff dar, der zu bewerten ist. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltberichtes zum Schutzgut Tiere und Pflanzen ist für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht ausreichend.

#### Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden sind, nachdem ortsnahe Erkundungsbohrungen nicht vorhanden sind, die entsprechenden Untergrunderkundungen nachzuholen. Diese Daten sind zur Bewertung des Schutzpotenzials des Bodens und der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zwingend erforderlich.

#### Schutzgut Wasser

Der Umweltbericht stellt zutreffend fest, dass sich das Vorhaben im wassersensiblen Bereich befindet. Warum davon ausgegangen wird, dass ein hoher Grundwasserflurabstand vorhanden ist, bleibt rätselhaft. Die Verlegung des Kattenbaches und die Verrohrung des Gewässers werden im Rahmen des Umweltberichtes nicht bewertet.

#### Schutzgut Klima / Luft

Hier wären Erhebungen zur derzeitigen Luftqualität erforderlich (z.B. Stickoxide, Feinstaub, Ozon usw.). Weiter wäre eine Prognose zu den event. zusätzlichen Belastungen (zusätzlicher Verkehr!) erforderlich.



Zusammenfassend ist der Umweltbericht in der derzeit vorliegenden Fassung weder für die Flächennutzungsplanung noch für die Bauleitplanung ausreichend. Der Bericht müsste vollständig überarbeitet werden. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist erforderlich.

# 8. Grünordnungsplan

Angesichts der fehlenden oder unvollständigen Unterlagen ist die Grünordnungsplanung zwangsläufig unvollständig. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

#### 9. Verkehr

Nach der letzten Verkehrszählung wurden in Mengkofen 9.741 Fahrzeuge registriert. In der Begründung zur Bauleitplanung wird folgende Feststellung getroffen:

"Bei Umsetzung der Gesamtplanung ist durch das geplante Baugebiet mit ca. 1.700 Kfz Mehrbelastung zu rechnen. Hier sind v.a. die Einmündungsbereiche der Erschließungsstraßen auf die Hauptverkehrswege stark belastet. Diese Ströme führen auf Grund der Ortschaftsstruktur zu einer weiteren Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Hauptstraße".

Die zusätzliche Verkehrsbelastung für den Innenbereich von Mengkofen kann durch verkehrliche Maßnahmen kaum mehr gemildert werden. Es verwundert, dass eine Gemeinde, die sich bisher stark für eine Verkehrsentlastung durch eine Umgehung eingesetzt hat, nun durch eigene Planungen die Verkehrsverhältnisse zusätzlich verschärft.

#### 10. Rechtliche und fachliche Hinweise zu Umweltbericht und Hochwasserschutz

Die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung FNP/BBP entspricht im Hinblick auf die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erforderlichen Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen aus zweierlei Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde ist zum einen nicht berechtigt, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Umweltinformationen zu unterschieden; das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich vielmehr auch auf Umweltinformationen, die die Gemeinde für unwesentlich hält. Zum anderen ist das Ergebnis des angefertigten Umweltberichts, dass von der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, eine verfügbare und damit mitzuteilende Umweltinformation. Wie das BVerwG in seinem Grundsatzurteil vom 29.09.2015 – 4 CN 1.15 feststellte, entspricht ein solch weites Verständnis dem weiten Begriff der Umweltinformation in anderen Rechtsgebieten und ist auf die Bauleitplanung übertragbar. Das Gesetz verlangt, dass Gemeinden auch über als nicht beeinträchtigt angesehene Umweltbelange informieren, weil andernfalls keine Anstoßwirkung von der Planauslegung ausgehen kann.

Da die evtl. Folgen von potenziellen Planungsmängeln für die Plangebietsnachbarschaft besonders gravierende Eingriffe darstellen, besteht hierin eine besondere



Offenlegungspflicht bei der Auslegung. § 4a Abs. 4 S. 1. BauGB ergänzt die Pflicht dahingehend, dass die Informationen zusätzlich in das Internet einzustellen sind. Von daher müssen speziell beim Schutz vor dem Wasser genaue Erklärungen in der Planauslegung via Internet enthalten sein, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, eine erste inhaltliche Einschätzung darüber zu erhalten, ob besagter Belang in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt wurde, und ob aus der Sicht der Öffentlichkeit weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt sind, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Beim Schutzgut Mensch sind bei Planungsmängeln nicht nur Sachgüter betroffen, sondern schlimmstenfalls sogar Menschenleben. Dazu muss man wissen, dass es einen Unterschied zwischen einer Gefährdungslage durch Flussgebietsüberschwemmung und der Überflutung infolge von Starkregen gibt. Hat man bei sich länger anbahnenden Flussgebietsüberschwemmungen infolge advektiver Niederschläge wenigstens noch zeitlich die Chance, etwa auf gefährliche Dammbrüche oder das Überlaufen von Rückhaltebecken zu reagieren, ist dies bei plötzlichen sogenannten "urbaner Sturzfluten" kaum möglich. Gerade, weil bei Extremhochwassern (HQ<sub>extrem</sub>) technischer Schutz und Kanalsystem überfordert sind, ist der dezentrale Hochwasserschutz ein unverzichtbares Abwehrinstrument in der Bauleitplanung. Der von daher auffallende Missstand in Gestalt fehlender Informationen bei Mengkofen Süd ist, dass man beim Schutz vor dem Wasser bei der Baugebietsplanung offenbar nur auf die HWRM-RL-Ausuferungskulisse der unterliegenden Aiterach (Gewässer II. Ordnung) achtet und die von dem Gewässers III. Ordnung (Kattenbach) aus dessen Einzugsgebiet (Kessellage) ausgehende Gefährdung durch Überflutung bei Starkregen schlichtweg übersieht.

Im Zusammenhang mit dem als Informationsdefizit aufgezeigten kommunalen Starkregenrisikomanagement sei noch darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz bei Mengkofen Süd nicht vorrangig über ein wasserrechtliches Verfahren abgewickelt werden kann und darf, sondern über die Rechtsetzung des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB im Bebauungsplanverfahren.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil vom 05.05.2015 – 4 CN 4.14) darf es keinen Konflikttransfer in das Wasserrechtsverfahren geben. Dies bedeutet, dass das was in VOP-LEP 2013 beim Hochwasserschutz a priori beim Wasserrückhalt in der Fläche zu erledigen ist, im Bebauungsplanverfahren und nicht erst im Wasserrechtsverfahren geklärt werden muss. Die Gemeinde muss zumindest in groben Zügen die Reaktivierung von Retentionsflächen oberhalb von Mengkofen Süd zur Disposition stellen. Im Rahmen eines Hochwasser-Audit-Verfahrens ist das, was der BWK/DWA-Leitfaden an technischer Vorsorge (Außengebietsentwässerung) einfordert, für das Kattenbachgebiet zu erledigen <sup>4</sup>.

Wegen des hydraulisch-topografischen Zusammenhangs muss die Gemeinde nicht zuletzt wegen der geforderten Anstoßwirkung den Nachweis einer gesicherten inneren (Baugebiet) und äußeren (Außengebiet) Entwässerung bereits im Aufstellungsverfahren vorlegen. Dies gilt umso mehr, als man vorliegend von einem abzuschätzenden Hochwasserminderungspotenzial bei Starkregen durch Abflussminderung um 30% und der

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> http://de.dwa.de/hochwasseraudit.html



Minderung des Scheitelabflusses sogar um 40% gemäß des in VO-LEP 2013 prior geforderten Gebietswasserrückhalts ausgehen kann (Auerswald et al. 2017).

Mithin ergibt sich eine Handlungspflicht im Zuge des Bebaungsplanverfahrens (FNP, BBP) aus der gesetzlichen Prioritätsgeltung des natürlichen Wasserrückhaltes als Schutzkomponente für den Siedlungsschutz von  $HQ_{100}$  gem. 7.2.5 VO-LEP. Sollten bestehende Siedlungen mit Maßnahmen der natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft nicht ausreichend vor einem einhundertjährlichen Hochwasser geschützt werden können, dann wären zusätzliche technische Maßnahmen wie Deiche, Mauern und Rückhaltebecken erforderlich.

Diese Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Stellen gemäß Art. 3 BayLplG als rechtsverbindlich zu beachten. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG verbindliche Vorgaben in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG, Art. 17 Satz 1 Halbs. 2 BayLplG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Nach der raumordnungsrechtlichen Anpassungsklausel des § 1 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde dieser städtebaulichen Vorgabe vernünftigerweise nur mit einem dezentralintegrierten Hochwasserschutzkonzept für das Kattenbacheinzugsgebiet Rechnung tragen.

"Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sind Planungskonzepte, die

- nicht nur das Gewässer, sondern das gesamte Einzugsgebiet oberhalb von Hochwassergefährdungen an Gewässern dritter Ordnung betrachten,
- alle drei Handlungsfelder des Hochwasserschutzes (natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge) berücksichtigen,
- aufzeigen, wie ggf. in Kombination verschiedener Maßnahmen ein Schutz vor dem hundertjährlichen Hochwasser (+15% Klimazuschlag) für bestehende Siedlungsbereiche an Gewässern dritter Ordnung erreicht werden kann und die
- neben dem Hochwasserschutz auch die Verbesserung der Gewässerdynamik inkl. Sohlumlagerung, der Gewässerqualität und Gewässerökologie sowie der Beschattung, die Verringerung der Bodenerosion und des Oberbodenabtrags, die Verbesserung des Nährstoffrückhalts sowie die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes als Ziel haben."

Da nach der Rechtsprechung des BVerwG das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB nicht nur als Konfliktvermeidungs- sondern auch als Konfliktlösungsgebot gilt, ist ein derartiges Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne als planerischer Hochwasserschutzbelang zu berücksichtigen.

Zu beachten ist dabei auch, dass die Hochwasserschutzbelange, die im Rahmen des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB miteinzubeziehen und zu befolgen sind, sogar weitergehen als die

<sup>5</sup> 



Vorschriften des WHG. Soweit das WHG nämlich in inhaltlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht greifen würde, wären Hochwasserschutzbelange dennoch nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

## Zusammenfassend stellt der Bund Naturschutz folgendes fest:

- 1. Die vorliegenden Unterlagen sind aus unserer Sicht für eine ordnungsgemäße Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange unzureichend. Eine Überarbeitung der Unterlagen und eine nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwingend erforderlich.
- 2. Unsere Stellungnahme ist eine vorläufige Stellungnahme. Wir beantragen eine Fristverlängerung zur Abgabe der endgültigen Stellungnahme. Die Frist soll bis einen Monat nach Zugang der in Ziffer 2 genannten Unterlagen verlängert werden.
- 3. Für das Wohngebiet Mengkofen Süd im vorliegenden Umfang ist kein Bedarfsnachweis geführt. Das Vorhaben hat aber erhebliche negative Auswirkungen sowohl für die betroffenen Anwohner als auch für den Naturraum.
- 4. Die vorliegende Planung bedarf weiterer wasserrechtlicher Gestattungen. Es ist zweifelhaft, ob diese Gestattungen erteilt werden können.
- 5. Der Bund Naturschutz lehnt die Ausweisung des Wohngebietes Mengkofen Süd im derzeit geplanten Umfang ab.

Mit freundlichen Grüßen